

## **A1NEU Termin der Bundeskonferenz und des Bundesrats 2024/25**

Antragsteller\*in: Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

- 1 Der Herbstbundesrat 2024 findet vom 18. bis 20. Oktober statt.
- 2 Der Frühjahrsbundesrat 2025 findet vom 04. bis 06. April statt.
- 3 Die Bundeskonferenz 2025 findet vom 11. – 15. Juni in der Jugendbildungsstätte  
4 Haus Altenberg statt.

### **Begründung**

Die Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrates schreiben fest, dass die Termine jährlich durch die Bundeskonferenz beschlossen werden. Mit unseren Vorschlägen orientieren wir uns an unseren Traditionsterminen:

- Der Herbstbundesrat am Wochenende vor Allerheiligen (wir weichen seit ein paar Jahren davon ab, da dort parallel die DBRJ-Vollversammlung tagt, und tagen eine Woche früher)
- Der Frühjahrsbundesrat am Wochenende vor Palmsonntag
- Die Bundeskonferenz in der Woche nach Pfingstsonntag

Palmsonntag liegt in 2025 auf dem 13.04., daher liegt das Bundesrats-Wochenende im April.

Die Bundesräte finden wegen des Beschlusses der Bundeskonferenz 2017 zentral in Deutschland statt, d.h. entweder in Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg oder Frankfurt.

Weitere, bereits beschlossene Termine:

- Der Herbstbundesrat 2023 findet vom 20. bis 22. Oktober statt in Mannheim statt
- Der Frühjahrsbundesrat 2024 findet vom 15. bis 17. März statt.
- Die Bundeskonferenz 2024 findet vom 22. bis 26. Mai in Altenberg statt.

## **A2NEU2 Aufarbeitung in der KjG**

Antragsteller\*in: Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 Spätestens seit Bekanntwerden der Fälle sexualisierter Gewalt am Canisius-Kolleg  
2 2010 ist uns bewusst, dass Übergriffe sexualisierter Gewalt auch in unserem  
3 Verband stattgefunden haben und stattfinden. Im kirchlichen Diskurs nehmen wir  
4 wahr, dass die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme noch nicht so besteht,  
5 wie wir das erwarten. Wir vermissen die Bereitschaft, systemische Mechanismen  
6 als Ursachen für sexualisierte Gewalt konsequent zu verändern.

7 Als KjG sind wir uns unserer Verantwortung im Kontext der „Aufarbeitung  
8 sexualisierter Gewalt“ bewusst und positionieren uns dazu entschieden und  
9 öffentlich in Kirche, Gesellschaft und Politik. Wir schließen uns daher dem  
10 Aufarbeitungsprozess des BDKJ an.

11 Aufarbeitung umfasst weit mehr als das, was durch die bisherige Präventions- und  
12 Interventionsarbeit bedacht wird. Hierzu gehört beispielsweise die Anerkennung  
13 der Erfahrungen und des Leides der Betroffenen. Die KjG sieht sich in der  
14 Pflicht, Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu  
15 unterstützen. Dazu gehört eine Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen  
16 der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen,  
17 die sexualisierte Gewalt begünstigt haben. Diese Analyse soll durch externe  
18 Personen geschehen. Ausgangspunkt für alle Bemühungen der Aufarbeitung sind für  
19 uns die Perspektive und die Bedürfnisse von Betroffenen sexualisierter Gewalt.

20 Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, unterstützen wir den  
21 Aufarbeitungsprozess des BDKJ. Das bedeutet:

- 22 • Wir erkennen an, dass im Sinne einer umfassenden Aufarbeitung die  
23 Untersuchung unserer Strukturen notwendig ist.
  
- 24 • Wir unterstützen nach Kräften den Forschungsprozess. Auf allen Ebenen  
25 sichern wir im Rahmen unserer Möglichkeiten zu, benötigte Dokumente zur  
26 Verfügung zu stellen.

- 27 • Wir setzen uns kirchenpolitisch dafür ein, die Notwendigkeit einer  
28 gesonderten Forschung über Jugendverbandsarbeit im Kontext Aufarbeitung zu  
29 betonen.
- 30 • Wir beobachten die Finanzierungssituation für das Aufarbeitungsprojekt im  
31 BDKJ. Wir sichern als KJG Bundesverband die Bereitschaft zu, über  
32 alternative Finanzierungsformen zu verhandeln.
- 33 • Wir vertrauen auf die Empfehlungen, die am Ende des Forschungsprozesses  
34 stehen werden und übernehmen diese in unsere verbandliche Arbeit.

35 Durch diese Bemühungen wollen wir gemeinsam mit den anderen katholischen  
36 Jugendverbänden das Ziel erreichen, konkrete Konsequenzen für unsere Arbeit mit  
37 Kindern und Jugendlichen zu ziehen, damit diese in unseren Verbänden vor  
38 Übergriffen geschützt sind.

### **Begründung**

Dieser Antrag liegt vor, weil wir uns seit Jahren mit dem Thema Aufarbeitung auseinandersetzen und unter anderem den Prozess im BDKJ mitgestaltet haben. Leider lag unsere Bundeskonferenz im letzten Jahr ausnahmsweise vor der BDKJ Hauptversammlung, sodass nun ein langer Zeitraum zwischen den Beschlüssen des BDKJ und unserer Bundeskonferenz lag.

Wir halten den Prozess, der im BDKJ angestoßen wurde, für sinnvoll und unterstützen den Mehrwert eines zentral gesteuerten Prozesses innerhalb der Jugendverbandsarbeit. Der Prozess wurde in Zusammenarbeit mit Betroffenen aufgestellt.

Leider steht der Aufarbeitungsprozess des BDKJ noch immer vor der Umsetzung, weil die Finanzierungslage bislang weiterhin unklar ist. Kirche und Politik sehen hier keine besondere Verantwortung bei sich. Aus diesem Grund nehmen wir hier auch euch als Diözesanverbände mit in den Blick, wenn es ums kirchenpolitische Engagement für die Notwendigkeit des Prozesses geht. Auch aus diesem Grund liegt unser Fokus mit dem Antrag darauf, den angedachten Prozess zu stärken und abzusichern und nicht darauf, eigene Strukturen einzurichten. Damit möchten wir auch dem Gedanken eines zentralen Prozesses gerecht werden.

Der BDKJ-Prozess ist so gut aufgestellt, dass er jederzeit starten kann, sobald die nötigen Finanzmittel eingeworben sind. Aus diesem Grund ist uns zum jetzigen Zeitpunkt trotz aller Unklarheit das deutliche Bekenntnis wichtig, den Prozess zu unterstützen.

## **A3NEU14 KjG gegen Faschismus – Aus christlicher Überzeugung für Demokratie!**

Antragsteller\*in: Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

#### **Situationsbeschreibung**

Extrem rechte und populistische Positionen und Handlungen kennzeichnen ihr Hass auf bestimmte Personengruppen und deren bewusste Ungleichbehandlung. Zu den betroffenen Gruppen gehören beispielsweise (aber nicht ausschließlich) Menschen mit internationaler Familiengeschichte, Frauen, queere Menschen, Jüd\*innen und Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen. Rechte Akteur\*innen aus besonders christlich geprägten Kulturräumen sind zudem häufig feindlich gegenüber Muslim\*innen eingestellt.

Bedrohlich ist zudem, dass die extreme Rechte gezielt versucht, demokratische Strukturen und Institutionen zu zerstören. Dies beinhaltet unter anderem vermeintlich harmlose Demonstrationen ebenso wie die Lähmung parlamentarischer Arbeit oder die Ablehnung des Rechtsstaates und zeigt sich am deutlichsten in der Planung gewaltvoller Umstürze mit Anschlägen auf gewählte Vertretungen und marginalisierte Gruppen.

Besorgniserregend ist, dass diese Strategien Wirkung entfalten und sich im Erstarken faschistischer Kräfte in Europa und weltweit zeigen. Menschenfeindliche Positionen werden gesellschaftsfähiger, Personen und Gruppierungen in Legislative, Exekutive und Judikative vertreten vermehrt extrem rechte und populistische Ideologien.

#### **Positionierung**

Als christlicher Jugendverband stellen wir uns konsequent gegen extrem rechte und populistische Positionen und Handlungen und setzen uns für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft ein.

Wir lehnen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und fördern in unserer Arbeit explizit marginalisierte Gruppen. Wir positionieren uns klar

26 gegen Demokratiefeindlichkeit und Autoritarismus und bekennen uns zur Wahrung  
27 der Menschenrechte weltweit.

28 Als KjG stehen wir gemäß unserer Grundlagen und Ziele für eine demokratische,  
29 gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche ein und wenden uns  
30 gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen.[1] Damit drücken  
31 wir bereits seit unserer Gründung unsere Grundhaltung als antifaschistischer  
32 Verband aus. Diese Grundhaltung geht einher mit unserem christlichen Glauben,  
33 aus dem heraus wir alle Menschen als Gottes+ Ebenbilder betrachten, sowie mit  
34 unserer demokratischen Grundüberzeugung, die die gleichberechtigte Teilhabe  
35 aller sowie die unveräußerliche Würde des Menschen beinhaltet.

## 36 **Konsequenzen für unsere Arbeit**

37 Die Bundeskonferenz 2022 hat Antifaschismus zu einem unserer Schwerpunktthemen  
38 bestimmt, mit dem wir uns intensiv auseinandersetzen. Dies tun wir auf  
39 verschiedenen Wegen:

### 40 • **Bildungsarbeit**

41 Wir nutzen unsere Bildungsarbeit, um die Gefahren aufzuzeigen, die von  
42 rechten Ideologien für unsere Gesellschaft ausgehen. Über unsere Social-  
43 Media-Kanäle klären wir über die extreme Rechte und ihr Denken und Handeln  
44 auf. Außerdem stellen wir auf diesem Weg verbündete Organisationen und  
45 deren Angebote vor. Darüber hinaus sensibilisieren wir über unsere Kanäle  
46 beispielsweise auch für bewusste und unbewusste Diskriminierungen im  
47 alltäglichen Sprachgebrauch.

### 48 • **Vernetzung**

49 Um das Thema Antifaschismus auf allen Ebenen in der KjG zu verankern,  
50 schaffen wir ein innerverbandliches Netzwerk von Mitgliedern, die sich  
51 diesem Thema besonders annehmen wollen. Darüber hinaus machen wir unsere  
52 Mitglieder auf externe Vernetzungsangebote aufmerksam und vernetzen uns  
53 zur gegenseitigen Unterstützung mit anderen Organisationen, die  
54 antifaschistische Arbeit betreiben.

### 55 • **Position beziehen**

56 Wir beobachten rechte Vorfälle deutschland- und weltweit. Wir beziehen  
57 öffentlich klar Position gegen derartige Vorfälle, solidarisieren uns mit  
58 den Betroffenen und setzen uns nachdrücklich für Aufklärung und  
59 Aufarbeitung ein. Im kirchlichen Kontext nutzen wir unsere Kontakte, um  
60 auf die eindeutige Abgrenzung von rechten Akteur\*innen hinzuwirken.  
61 Innerverbandlich und in unserem Dachverband BDKJ haben wir bereits mehrere  
62 Beschlüsse zu dieser Thematik gefasst, die wir hier noch einmal  
63 bekräftigen.[2]

- 64
- **Wir wählen! NICHT die AfD**
- 65 Mit der AfD ist eine rechtsextreme Partei einflussreich in der Politik  
66 vertreten. Für uns ist die Wahl oder Unterstützung dieser Partei nicht  
67 vereinbar mit unserer Grundüberzeugung als KjGler\*innen und  
68 Christ\*innen.[\[3\]](#) Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei wie der  
69 AfD sowie in ihr nahestehenden oder anderen rechtsextremen Organisationen  
70 ist mit der Mitgliedschaft in der KjG unvereinbar.

## 71 **Forderungen an die Politik**

72 Um unsere pluralistische und freiheitlich-demokratische Gesellschaft zu schützen  
73 und gegen Angriffe von rechts zu verteidigen, fordern wir von der Politik:

- **keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen**  
75 Parteien und Stiftungen, die diskriminierende und demokratiefeindliche  
76 Grundüberzeugungen vertreten, dürfen nicht mit staatlichen Mitteln  
77 unterstützt werden. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften  
78 Demokratie muss umfassend genutzt werden, um unsere Demokratie gegen ihre  
79 Feind\*innen zu schützen. Wir fordern die demokratischen Parteien auf, sich  
80 dafür einzusetzen, die staatlichen Zuwendungen an extrem rechte Parteien  
81 und Stiftungen zu begrenzen und einzustellen. Deshalb ist dafür Sorge zu  
82 tragen, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Förderung von  
83 politischen Stiftungen sobald wie möglich beschlossen wird.
  - **umfassende Aufarbeitung von strukturellem Rassismus und Polizeigewalt**  
85 In mehreren wissenschaftlichen Arbeiten konnte nachgewiesen werden, dass  
86 in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen struktureller  
87 Rassismus existiert. Dieser führt zu alltäglicher Diskriminierung, zum  
88 Beispiel von migrantisch gelesenen Menschen. Aus diesem Grund kommt es  
89 immer wieder auch zu gewaltsamen Übergriffen durch Polizist\*innen. Wir  
90 solidarisieren uns mit den Betroffenen von strukturellem Rassismus und  
91 Polizeigewalt. Wir fordern eine umfassende Aufarbeitung dieser Strukturen  
92 und Vorfälle.[\[4\]](#)
  - **konsequente Verfolgung rechter Übergriffe und Gewalttaten**  
94 Mit großer Sorge nehmen wir die steigenden Zahlen extrem rechter  
95 Übergriffe und Gewalttaten wahr. Ihnen liegen unterschiedliche  
96 Motivationen zugrunde (Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit,  
97 Antifeminismus[\[5\]](#) etc.). Die Vorfälle haben jedoch eine Gemeinsamkeit: Sie  
98 treffen Minderheiten, die wir als Gesellschaft besser schützen müssen. Wir  
99 fordern daher, diese Übergriffe und Gewalttaten, auch im Internet,  
100 konsequent zu verfolgen und ihnen präventiv entgegenzuwirken. Dazu gehört  
101 auch, sie nicht als Einzelfälle abzutun.
  - **Verstetigung der Finanzierung von Projekten zur Demokratieförderung**
- 102

103 Es gibt viele gute zivilgesellschaftliche Projekte zur  
104 Demokratieförderung. Häufig stehen diese jedoch auf einer prekären  
105 finanziellen Grundlage und bekommen lediglich zeitlich befristete  
106 Projektfinanzierungen. Wir fordern, die Finanzierung dieser Projekte auf  
107 eine solide und langfristige Basis zu stellen. Dafür muss das von der  
108 Bundesregierung geplante Demokratiefördergesetz zügig beschlossen und  
109 umgesetzt werden. Auf eine „Extremismusklausel“, die die Projekte unter  
110 Generalverdacht stellt, muss dabei verzichtet werden.

111 • **Zurückdrängen extrem rechter und populistischer Positionen**

112 Extrem rechte und populistische Positionen verbreiten sich zunehmend in  
113 der politischen Debatte. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um  
114 die europäische Abschottungspolitik gegen Migrant\*innen oder Angriffe auf  
115 queere Lebenswelten. Wir fordern alle politischen Parteien auf, sich aktiv  
116 dafür einzusetzen, extreme und populistische Positionen aus ihren eigenen  
117 Strukturen und aus der Politik insgesamt zurückzudrängen.

118 • **Ende der Kriminalisierung von gewaltfrei agierenden Antifaschist\*innen**

119 Wir nehmen war, dass die Repressionen gegenüber gewaltfreiem  
120 antifaschistischem Aktivismus durch staatliche Institutionen deutlich  
121 zunehmen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Menschen durch  
122 Einschüchterung daran gehindert werden, ihre antifaschistische  
123 Grundhaltung klar zu benennen und aktiv zu werden. Wir fordern ein Ende  
124 von Repressionen gegenüber gewaltfrei agierenden Aktivist\*innen und  
125 gegenüber deren Vernetzung. Es muss gefahrlose Möglichkeiten geben,  
126 weiterhin unsere Demokratie durch zivilgesellschaftliches Engagement zu  
127 schützen.

128 **Forderungen an die katholische Kirche**

129 Als katholischer Jugendverband fordern wir von der katholischen Kirche:

130 • **Reform und Aufarbeitung**

131 Die Strukturen der katholischen Kirche weisen zahlreiche diskriminierende  
132 Bestandteile auf, insbesondere im Hinblick auf Frauen- und  
133 Queerfeindlichkeit, aber auch im Hinblick auf strukturellen Rassismus,  
134 Antisemitismus und Antijudaismus. Wir fordern die Verantwortlichen in der  
135 Kirche auf, gegen diese Strukturen vorzugehen und sie zu reformieren.  
136 Darüber hinaus muss bereits geschehenes Unrecht, auch aus dem Kontext der  
137 kolonialistischen Missionsarbeit, aufgearbeitet werden.

138 • **Stellung beziehen als moralische Instanz**

139 Die katholische Kirche hat als moralische Instanz einen großen Einfluss  
140 auf ihre Mitglieder und in die Gesellschaft und Politik hinein. Wir  
141 fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, aus der christlichen



142 Überzeugung heraus klar Stellung gegen die extreme Rechte zu beziehen.

143 • **Distanzierung von Demonstrationen und Veranstaltungen, bei denen extrem**  
144 **rechte Aktivist\*innen involviert sind**

145 Immer wieder nutzen extrem rechte Aktivist\*innen Demonstrationen und  
146 Veranstaltungen, um in weiteren gesellschaftlichen Kreisen anschlussfähig  
147 zu werden. Dies geschieht auch bei religiös motivierten Veranstaltungen.  
148 Wir fordern von den Verantwortlichen in der Kirche, sich klar von  
149 Demonstrationen und Veranstaltungen zu distanzieren, bei denen extrem  
150 rechte Aktivist\*innen beteiligt sind oder ohne Widerstand der  
151 Organisator\*innen teilnehmen können. Hier gilt es deutlich zu machen, dass  
152 der christliche Glaube nicht für die Verbreitung rechter Ideologie  
153 missbraucht werden darf.

154 • **Verbindungen zwischen fundamentalistischen Christ\*innen und der extremen**  
155 **Rechten benennen und bekämpfen**

156 In ihrem Kampf gegen unsere demokratische und pluralistische Gesellschaft  
157 und gegen liberale Christ\*innen bilden fundamentalistische Christ\*innen  
158 und Akteur\*innen der extremen Rechten häufig enge Allianzen. Einige  
159 Akteur\*innen sind Teil beider Milieus. Wir fordern von den  
160 Verantwortlichen in der Kirche, diese Problematik, neben Problemen mit  
161 fundamentalistischen Christ\*innen an sich, klar zu benennen, sich von den  
162 beteiligten Akteur\*innen zu distanzieren und sie nach Möglichkeit aus den  
163 kirchlichen Strukturen auszuschließen.

164 Wir setzen uns nachdrücklich ein für eine Gesellschaft und für eine Kirche frei  
165 von Diskriminierung. Wir kämpfen gegen rechte Ideologien und Handlungen. Wir  
166 sind ein antifaschistischer Verband.

167 [\[1\]Grundlagen und Ziele der KjG](#)

168 [\[2\]“Solidarität statt Menschenfeindlichkeit – Aufstehen für ein weltoffenes](#)  
169 [Miteinander”](#) - Beschluss der Bundeskonferenz 2016; ["Nie gegen unser Gewissen!](#)  
170 [Gegen die Vereinnahmung des christlichen Menschenbildes durch den](#)  
171 [Rechtspopulismus"](#) - Beschluss des Frühjahrs-Bundesrats 2017; ["Wir widersprechen,](#)  
172 [weil wir glauben!"](#) - Beschluss der BDKJ-Hauptversammlungen 2016 und 2020

173 [\[3\]“Wir wählen! NICHT die AfD”](#) - Beschluss der Bundeskonferenz 2021

174 [\[4\]“Kampf gegen Rassismus - Solidarität mit Black and People of Color!”](#) -  
175 Beschluss der Bundeskonferenz 2020

176 [\[5\]“Frauen\\*hass im Netz ist real – Gewalt gegen Frauen\\* endlich beenden”](#) -  
177 Beschluss der BDKJ-Bundesfrauenkonferenz 2021

## **Begründung**

Extreme und populistische rechte Positionen und Haltungen haben in den letzten Jahren gesellschaftlich an Einfluss gewonnen. Die Aggressivität und Selbstverständlichkeit, mit der sie geäußert und verbreitet werden, hat stark zugenommen. Immer wieder folgen aus den Einstellungen auch Gewalttaten.

Die Buko 2022 hat entschieden, Antifaschismus in der KjG für die nächsten vier Jahre als Schwerpunktthema zu setzen. Die grundlegende Haltung und welche Konsequenzen das für die KjG innerverbandlich und in ihrer Lobbyarbeit bedeutet sollen mit diesem Antrag festgeschrieben werden.

## **A4 Erweiterung des Bundessatzungsausschusses**

Antragsteller\*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 Die Besetzung des Bundessatzungsausschusses wird wie folgt geändert:

- 2 • drei männliche Personen
- 3 • drei weibliche Personen
- 4 • eine diverse Person

5 Er wird weiterhin gemäß §3.3 der Bundessatzung von einem Mitglied der  
6 Bundesleitung geleitet.

### **Begründung**

Der Bundessatzungsausschuss wurde durch einen Beschluss des Bundesrats im Frühjahr 2017 mit der primären Aufgabe eingerichtet, „die Satzungsänderungen der Diözesanverbände zu prüfen und der Bundesleitung eine Genehmigung oder Ablehnung zu empfehlen.“ Mittlerweile übernimmt der Satzungsausschuss noch die folgenden, weiteren Aufgaben:

- Beratung von DVs in Satzungsfragen
- Vorprüfungen von DV-Satzungsänderungen im Vorfeld von Dikos
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen (z.B. SAS Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt, Wahlausschuss)
- Entwicklung von Satzungsänderungsanträgen zur Weiterentwicklung der Bundessatzung

- Einarbeitung von beschlossenen Satzungsänderungen in die Bundessatzung

Um diese hohe Arbeitslast auch zukünftig gut gewährleisten zu können, erachten wir eine Erweiterung des Bundessatzungsausschusses als sinnvoll. Aktuell setzt sich dieser aus zwei männlichen, zwei weiblichen und einer diversen Stelle zusammen und wird durch eine Bundesleitung begleitet. Eine Erweiterung auf die oben genannte Besetzung entspräche auch einer Angleichung an die Stellenanzahl der Sachausschüsse zu unseren Kern- und Profithemen.

Durch die Erweiterung ist zu erwarten, dass ggf. nicht immer alle Mitglieder bei allen Treffen anwesend sein können. Durch die Arbeitsweise im BSA und das aktuelle Prüfverfahren sollte dies jedoch kein Problem darstellen (aktuell tut es dies bereits auch nicht). Höhere Kosten entstehen durch die digitale Arbeitsweise mit nur einer Präsenz-Klausur im Jahr durch eine Erweiterung nur in sehr geringem Maße.

## **A5 Satzungsänderungsantrag: Weiterentwicklung der Mustersatzung**

Antragsteller\*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 Die „Mustersatzung für Diözesanverbände der Katholischen jungen Gemeinde“ wird  
2 ersatzlos aus dem Anhang der Bundessatzung gestrichen.

3 Ebenso gestrichen wird der folgende Abschnitt in 2.2.1 Satzung des  
4 Diözesanverbandes:

5 >>||Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort  
6 automatisch die Mustersatzung.||<<

7 Der Bundessatzungsausschuss wird damit beauftragt, die bisherige Mustersatzung  
8 in ein eigenständiges Erklär- und Auslegungsdokument weiterzuentwickeln und dies  
9 fortlaufend zu aktualisieren. Das Dokument soll Formulierungsvorschläge für die  
10 Konkretisierung der Mindestanforderungen für DVs und Auslegungshinweisen  
11 beinhalten. Zudem wird er beauftragt, das Vorwort der Bundessatzung entsprechend  
12 zu aktualisieren.

### **Begründung**

Im Jahr 2014 beschloss die Bundeskonferenz die Einführung der Mindeststandards und damit auch der Mustersatzung für Diözesanverbände. In der damaligen Begründung hieß es, dass die Bundessatzung mit Mindeststandards für sich keine funktionierende Satzung ist. Zudem sollte Diözesanverbänden die Möglichkeit gegeben werden, auf Basis einer komplett funktionsfähigen Vorlage eine eigene Satzung zu erstellen.<sup>[1]</sup>

Die Mustersatzung greift zudem, falls ein Diözesanverband keine eigene Satzung hat, und hat dadurch selbst „Satzungsrang“. <sup>[2]</sup> Das bedeutet, dass Änderungen an ihr nur durch die Bundeskonferenz mit 2/3-Mehrheit vorgenommen werden können. Aktuell verfügt jedoch jeder DV über eine eigene Satzung, der damals angedachte Mehrwert ist daher hinfällig.

Die Mustersatzung wird vorrangig durch DVs durch die Übernahme von Formulierungen bei der Erstellung ihrer eigenen Satzung bzw. bei Änderungen dieser genutzt. Dies möchten wir auch zukünftig (noch besser) ermöglichen: Durch ein eigenständiges Erklär- und Auslegungsdokument, das uns durch den weniger

formalen Rahmen bessere Möglichkeiten hierfür gibt und stets den Ansprüchen der Bundessatzung mit Mindeststandards entspricht, da es durch den BSA kontinuierlich gepflegt wird.

In den vergangenen beiden Jahren mussten wir im BSA leider mehrfach feststellen, dass frühere Änderungen an der Bundessatzung nicht oder fehlerhaft in die Mustersatzung übernommen wurden. Anscheinend dachten weder der BSA, die BL oder die Buko bei Beschlussfassung dieser Änderung daran, auch die Mustersatzung (an allen Stellen) entsprechend korrekt anzupassen.

Einige Beispiele hierfür sind:

- der noch paritätische Wahlausschuss (vgl. 3.2.1.1 Mustersatzung)
- eine „mindestens“-Regelung zur Zusammensetzung der Diözesanleitung, obwohl eine Mustersatzung konkrete Angaben zur Stellenanzahl machen muss (vgl. 3.2.3.2 Mustersatzung)
- Die Klausel, dass die Aufgaben der Leitung auch wahrgenommen werden können, wenn nicht alle Stellen besetzt sind (vgl. 1.3.3.2, 2.2.3.2, 3.2.3.2 Mustersatzung)
- Die Notwendigkeit einer Bestätigung der Wahl von Leiter\*innen von Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreisen durch die Pfarrleitung (vgl. 1.2 Mustersatzung)

Dies führte auch dazu, dass Diözesanverbände veraltete Textbausteine aus der Mustersatzung als Grundlage für eigene Satzungsänderung übernahmen, was oftmals zu komplexeren Genehmigungsprozessen führte.

Durch den „Satzungsrang“ der Mustersatzung konnten solche Fehler darin jedoch nicht eigenständig vom BSA korrigiert werden, wenn ihm diese auffielen, da Änderungen durch die Bundeskonferenz beschlossen werden müssen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist leider zu erwarten, dass solche Fehler zukünftig ebenfalls auftreten werden. Dies ist für uns ein weiterer Grund für die Ausgliederung der Mustersatzung und die Überführung in ein eigenständiges Erklär- und Auslegungsdokument.

Wir sehen in der Ausgliederung eine Chance, ein flexibleres und weiterführendes Muster-Dokument für Diözesanverbände zu erstellen, das stets den Anforderungen der Bundessatzung entspricht und als große Hilfe bei der Erstellung von Diözesansatzungen wahrgenommen wird. Da dieses Dokument keine Verbindlichkeit mehr haben wird, wird es auch keine stetige Genehmigung von Änderungen durch die Bundeskonferenz benötigen, sondern kann durch den BSA schnell und unkompliziert aktualisiert werden.

[1] vgl. Satzungsänderungsbeschluss Nr. 2 Buko 2014

[2] vgl. Absatz 2.2.1 der Bundessatzung

## **A6NEU2 Satzungsänderungsantrag: Rechtsform der KjG**

Antragsteller\*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

2 a) Ortsgruppe

- 3 • Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- 4 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- 5 • Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde vor Ort bilden die
- 6 Ortsgruppe
- 7 • Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der
- 8 Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.
- 9 • Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls
- 10 vorhanden auch im BDKJ.

11 b) Pfarrgemeinschaften

- 12 • Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)
- 13 Pfarrgemeinschaft N.N.
- 14 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 15 • Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der
- 16 Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.
- 17 • Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls
- 18 vorhanden auch im BDKJ.

19 1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

20 Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und  
21 Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen-  
22 bzw. Pfarrsatzung.

23 Diese Satzung muss enthalten:

24 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
25 Katholischen jungen Gemeinde

26 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband

27 • die Zugehörigkeit zum BDKJ

28 • die Mitgliederversammlung

29     ◦ Aufgaben  
30     ◦ Zusammensetzung  
31     ◦ Einberufung und Ablauf

31 • die Orts- bzw. Pfarrleitung  
32

33     ◦ Aufgaben  
34     ◦ Zusammensetzung

35 • >>/eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der

36 Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die

37

38

39 Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht

eingetragener Verein nachsowie als freier Zusammenschluss *nach dem*  
*Kirchenrecht* (vgl. Can. 215299, 321CIC)./|<<

## 40 2.1 Der Diözesanverband

41 • Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)  
42 Diözesanverband N.N.

43 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer

44 • Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der



45           Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der  
46           Bezirksverbände in der Diözese.

47           • Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und  
48           Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften  
49           bzw. Bezirksverbände und die Vertretung des Verbands in Kirche und  
50           Öffentlichkeit.

51           • Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde

52           • Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ

### 53   2.1.1 Satzung des Diözesanverbands

54   Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der  
55   Bundessatzung eine Diözesansatzung.

56   Diese Satzung muss enthalten:

57           • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
58           Katholischen jungen Gemeinde

59           • die Mitgliedschaft im Bundesverband

60           • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene

61           • die Diözesankonferenz o Aufgaben

62                   ◦ Zusammensetzung  
63                   ◦ Einberufung und Ablauf

64           • den Diözesanausschuss o Aufgaben

65                   ◦ Zusammensetzung  
66                   ◦ Einberufung und Ablauf

67           • die Diözesanleitung

68                   ◦ Aufgaben  
69                   ◦ Zusammensetzung

70   Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die  
71   Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden.

72 Dieser entscheidet verbindlich.

### 73 2.3 Der Bezirksverband

74 Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.

- 75 • Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)  
76 Bezirksverband N.N.
- 77 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 78 • Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der  
79 Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk.
- 80 • Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und  
81 Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften  
82 und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 83 • Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- 84 • Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ.

#### 85 2.3.1 Satzung des Bezirksverbands

86 Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der  
87 Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

88 Die Satzung muss enthalten:

- 89 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
90 Katholischen jungen Gemeinde
- 91 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- 92 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- 93 • eine Bezirkskonferenz o Aufgaben
  - 94 ◦ Zusammensetzung
  - 95 ◦ Einberufung und Ablauf
- 96 • eine Bezirksleitung

- 97                   ◦ Aufgaben  
98                   ◦ Zusammensetzung

99           Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu  
100           muss die Satzung

- 101                   ◦ Aufgaben  
102                   ◦ Zusammensetzung  
102                   ◦ Einberufung und Ablauf

103  
104           gem. 2.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der  
105           Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:

- 106                   • Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von  
107                   Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.1)
- 108                   • Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw.  
109                   Pfarrgemeinschaften (1.2.2)

### 110           3.1 Der Bundesverband

- 111                   • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- 112                   • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 113                   • Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss  
114                   der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- 115                   • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und  
116                   Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung  
117                   des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- 118                   • Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

## **Begründung**

Nachdem in der Vergangenheit Unklarheiten bzgl. der privat- und kirchenrechtlichen Verortung von Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen aufkamen, wurde 2021 in der Satzung verschriftlicht, wie diese Gruppierungen von Staat und Kirche eingeordnet werden, solange nichts Darüberhinausgehendes in der jeweiligen Satzung formuliert ist.

Der Bundessatzungsausschuss (BSA) hat im Nachgang festgestellt, dass bei der Anpassung leider eine Stelle übersehen wurde. Ebenfalls gab es den Wunsch der Buko, die gleiche Konkretisierung der Rechtsform auch für die Diözesan- und Bezirksebene vorzunehmen. Der BSA überprüfte zudem nochmals die kirchenrechtliche Verortung. Er kam zu dem Ergebnis, dass eine KJG-Gruppierung kirchenrechtlich mindestens einen freien Zusammenschluss bildet, dieser wird in Can. 215 CIC geregelt. Grundsätzlich kann auch ein kanonischer Verein gegründet werden, dies wird in Can. 299 und 321ff. geregelt. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Verortung als kanonischer Verein Aufsichtspflichten durch die kirchliche Autorität einhergehen. Daher empfiehlt der BSA, Can. 299 und 321ff. wieder zu streichen. Falls bspw. Bistümer dies als Forderung zur Genehmigung stellen, können betroffene DVs diese Regelung aufnehmen. Es macht jedoch keinen Sinn, dies als Mindeststandard für alle DVs zu fordern.

Falls die Bundeskonferenz den Antrag zur Weiterentwicklung der Bundessatzung beschließt, ist der Teil des Antrags zur Anpassung der Mustersatzung hinfällig.

Für den BSA ergeben sich mit diesem Antrag zwei denkbare Vorgehen, über die die Bundeskonferenz entscheiden soll:

- Für eine **Verschriftlichung aller Verortungen in der Satzung** wie im oben dargestellten Antrag spricht das Argument der Klarheit: Da die Satzungsänderungen bei zukünftigen Änderungen auch in allen DV-Satzungen zu übernehmen wären, kann jederzeit in jeder Satzung nachgelesen werden, wie die Gruppierungen einzuordnen sind. Alle Diözesanverbände müssten die Regelungen auch in ihre Satzungen übernehmen.
- Die Alternative wäre eine **Löschung aller bisher aufgenommenen Regelungen**. Das ebenfalls beantragte Satzungs-Erklär-Dokument (s. Antrag zur Weiterentwicklung der Mustersatzung) und die [Homepage](#) könnten stattdessen als Ort für das Festhalten der Information zur Rechtsform dienen.

Der Bundessatzungsausschuss hat diesbezüglich keine klare Empfehlung, da die Verortungen mit oder ohne Verschriftlichung gleichermaßen gültig sind.

*Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.*

**Anhang [PDF]**

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

## **A7 Satzungsänderungsantrag: Kleine Änderungen der Satzung**

Antragsteller\*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

#### 1 1.3.3.1. Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

2 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung  
3 der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft **im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie**  
4 **der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der**  
5 **nächsthöheren Ebene.**

6 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 7 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 8 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9 • Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- 10 • Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und  
11 Öffentlichkeit
- 12 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- 13 • Verantwortung für die Finanzen
- 14 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den  
15 Verband
- 16 • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene  
17 sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

#### 18 2.1.1. Satzung des Diözesanverbands

19 Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der

20 Bundessatzung eine Diözesansatzung.

21 Diese Satzung muss enthalten:

22 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
23 Katholischen jungen Gemeinde

24 • die Mitgliedschaft im Bundesverband

25 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene

26 • die Diözesankonferenz

27 ◦ Aufgaben

28 ◦ Zusammensetzung

28 ◦ Einberufung und Ablauf

29 • den Diözesanausschuss  
30

31 ◦ Aufgaben

32 ◦ Zusammensetzung

32 ◦ Einberufung und Ablauf

33 • die Diözesanleitung  
34

35 ◦ Aufgaben

35 ◦ Zusammensetzung

36

37 **Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des**  
38 **Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern**  
39 **diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von**  
40 **ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des**  
41 **Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen**  
42 **Delegationen auf der Konferenz.**

43 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die

44 Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden.

45 Dieser entscheidet verbindlich.

46 Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort

47 automatisch die Mustersatzung.

48 **3.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz**

49 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

50 • Beschlussfassung über

- 51       ◦ Die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen  
52       Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz  
53       ◦ gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte  
54       ◦ den Bundesbeitrag  
55       ◦ zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der  
56       Katholischen jungen Gemeinde e.V.  
57       ◦ einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes

58 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der  
59       Kommissionen und des Wahlausschusses

60 • Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben

61 • Wahl

- 62       ◦ Der Bundesleitung  
63       ◦ von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine  
64       divers sind, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen  
65       jungen Gemeinde e.V.  
66       ◦ von fünf Diözesanleiter\*innen, von denen zwei weiblich, zwei  
67       männlich und eine divers sind, <sup>>>||aus vier||<<</sup>**die alle aus**  
68       **unterschiedlichen** Diözesanverbänden **kommen**, in den Verwaltungsrat  
69       des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.  
70       ◦ der Mitglieder des Wahlausschusses  
71       ◦ der Kommissionsmitglieder  
72       ◦ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP  
73       sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle  
74       vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und  
75       gibt es keine gewählten Nachrücker\*innen, die die Aufgabe übernehmen  
76       können, delegiert der Bundesrat nach  
77       ◦ einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für  
78       den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist

79 • Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der  
80       Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des  
81       Verwaltungsrates

82 Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

83 • Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben



- Wahl von Sachausschussmitgliedern

### **Begründung**

Dem Satzungsausschuss sind mehrere kleinere notwendige Änderungen im Laufe des Jahres aufgefallen, die wir im Rahmen dieses Antrags gesammelt ändern möchten.

*Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.*

### **Anhang [PDF]**

**Antrag 7:** **Satzungsänderungsantrag  
Kleine Änderungen der Satzung**

**Antragsteller\*in:** **Satzungsausschuss, Bundesleitung**

**ANTRAGSGEGENSTAND:**

- 5 *Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

### Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

<p><b>1.3.3.1. Aufgaben der Orts- bzw. Pfarleitung</b></p> <p>Die Orts- bzw. Pfarleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft <b>im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.</b></p> <p>Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung</li> <li>• Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>• Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG</li> <li>• Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit</li> <li>• Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden</li> <li>• Verantwortung für die Finanzen</li> <li>• Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband</li> <li>• Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen</li> </ul>	<p><b>Kommentar:</b></p> <p>Gleiche Formulierung wie auf Bezirks- und Diözesanebene</p>
<p><b>2.1.1 Satzung des Diözesanverbands</b></p> <p>Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.</p> <p>Diese Satzung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde</li> <li>• die Mitgliedschaft im Bundesverband</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene</li> <li>• die Diözesankonferenz <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufgaben</li> <li>○ Zusammensetzung</li> <li>○ Einberufung und Ablauf</li> </ul> </li> <li>• den Diözesanausschuss <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufgaben</li> <li>○ Zusammensetzung</li> <li>○ Einberufung und Ablauf</li> </ul> </li> <li>• die Diözesanleitung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufgaben</li> <li>○ Zusammensetzung</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.</b></p> <p>Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.</p> <p>Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.</p>	<p>Es gab Anfragen an den BSA, ob das Modell der Nicht-Stimmberechtigung bei Nicht-Beitragszahlung auch für die Diözesanebene umgesetzt werden kann. Mit dem Vorschlag wollen wir die Möglichkeit dafür schaffen, aber keine konkrete Regelung einführen, da die Diözesanverbände sehr unterschiedlich strukturiert sind. Mit dem Vorschlag können ebenfalls Regelungen für die Bezirksebene eingeführt werden, wenn gewünscht.</p>
<p><b>3.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz</b></p> <p>Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz</li> <li>○ gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte</li> <li>○ den Bundesbeitrag</li> </ul> </li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</li> <li>○ einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes</li> <li>• Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses</li> <li>• Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben</li> <li>• Wahl <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Bundesleitung</li> <li>○ von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</li> <li>○ von fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, <b>aus vier die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen</b>, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V</li> <li>○ der Mitglieder des Wahlausschusses</li> <li>○ der Kommissionsmitglieder</li> <li>○ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen können, delegiert der Bundesrat nach</li> <li>○ einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist</li> </ul> </li> <li>• Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates</li> </ul> <p>Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben</li> <li>• Wahl von Sachausschussmitgliedern</li> </ul>	<p>Wurde bei der Änderung zur Parität nicht angepasst</p>
---	---

**Begründung:**

Dem Satzungsausschuss sind mehrere kleinere notwendige Änderungen im Laufe des Jahres aufgefallen, die wir im Rahmen dieses Antrags gesammelt ändern möchten.

## **A8NEU3 Satzungsänderungsantrag: geeigneteres Wording an Stelle von divers**

Antragsteller\*in: Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 Divers wird in der Bundessatzung und ihren Anhängen durch den Begriff INTA\*  
2 ersetzt.

3 Es wird ein neues Kapitel "**1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**" mit dem  
4 folgenden Unterkapitel eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Kapiteln  
5 verschiebt sich entsprechend. Zudem wird die bisherige Fußnote zum Begriff  
6 "geschlechtergerecht" gestrichen.

7  
8 Der Bundessatzungsausschuss, der SAS Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt und  
9 die Bundesleitung werden dazu beauftragt, die Satzung und Geschäftsordnung mit  
10 Blick auf u.a. genderfluide und demigender Personen weiterzuentwickeln.

#### **1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der KjG**

11  
12  
13 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter)  
14 werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien  
15 mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10  
16 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet.

17 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als weiblich  
18 identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.

19 Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als männlich  
20 identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.

21 INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder  
22 nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren, INTA\* steht  
23 dabei für inter\*, nichtbinär, trans\* und agender.

24  
25 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer  
26 Satzung zu verwenden.

## **Begründung**

erfolgt mündlich

## **A9NEU Geschäftsordnungsänderungsantrag: Wahlverfahren**

Antragsteller\*in:           Satzungsausschuss, Wahlausschuss,  
  Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt:   TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1       **§17 Wahlen**

2       **Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes**  
3       **Verfahren:**

4       **Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes**  
5       **gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden**  
6       **getrennt durchgeführt.**

7       **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen**  
8       **erhält.**

9       **Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat\*innen voraus, sowie**  
10      **auf Antrag eine Personaldebatte.**

11      Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per  
12      Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der  
13      Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination  
14      aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf  
15      Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten **oder en bloc** erfolgen,  
16      wenn sich kein Widerspruch ergibt.

17      Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen  
18      abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der  
19      Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine  
20      Stimmabgabe abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

21      **Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die**  
22      **absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich.**

23      **Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus**



24 **dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist**  
25 **für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.**

26 >>||Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

27 *Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter*  
28 *im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus dem ersten*

29

30 *Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist*

31

*gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-*

*Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14). ||<<*

32 **Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen**  
33 **sind, sind die Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu**  
34 **Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat\*innen in absteigender**  
35 **Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.**

36 **Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der**  
37 **Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen**  
38 **abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen**  
39 **erhält.**

40 >>||Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, und liegt eine  
41 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur  
42 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle  
43 weiteren Stichwahlen anzuwenden.

44 *Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu*  
45 *besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation*  
46 *übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat\*innen werden in absteigender*  
47 *Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.*

48 *Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte*  
49 *voraus.||<<*

50 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

51 **Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:**

52 **Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei**  
53 **Bundesleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren**  
54 **statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.**

55 *>>||Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.||<<*

56 **Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat\*innen unter Ausschluss**  
57 **der jeweils anderen Kandidat\*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame**  
58 **Personaldebatte zu allen Kandidat\*innen statt.**

59 **Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel**  
60 **oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei**  
61 **jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler**  
62 **Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit**  
63 **Stimmkarten oder en bloc ist ausgeschlossen.**

64 *>>||Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.||<<*

65 **Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben**  
66 **werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts**  
67 **zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat\*innen unterschiedlichen**  
68 **Geschlechts verteilt werden.** Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille  
69 eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben  
70 wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

71 Für die Wahl ist **in allen Wahlgängen** die absolute Mehrheit **gemäß §14**  
72 erforderlich.

73 **Sind beide Ämter der Bundesleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts zu**  
74 **besetzen und treten Kandidat\*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt**  
75 **folgendes Verfahren:**

- 76 **1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat\*innen statt.**
- 77 **2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter**  
78 **Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je**  
79 **Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an.**  
80 **Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat\*innen antraten,**  
81 **wird dieser Wahlgang übersprungen.**

82 **3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser**  
83 **übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei**  
84 **Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des**  
85 **vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier**  
86 **Kandidat\*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.**

87 **4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser**  
88 **übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei**  
89 **Personen unterschiedlichen Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen des**  
90 **vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beiden Personen im vierten Wahlgang**  
91 **jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls**  
92 **bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat\*innen antraten, findet**  
93 **dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.**

94 **Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw.**  
95 **treten nur Kandidat\*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:**

96 **1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden)**  
97 **Kandidat\*innen statt.**

98 **2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang**  
99 **statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des**  
100 **ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei**  
101 **Kandidat\*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.**

102 **3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser**  
103 **übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die**  
104 **Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese**  
105 **Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt**  
106 **unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antrat,**  
107 **findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.**

108 *>>||Steht für ein Amt nur ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, ist ausschließlich*  
109 *ein Wahlgang vorgesehen. Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat\*innen zur*  
110 *Verfügung, so hat jede\*r Delegierte eine Ja-Stimme.*

111 *Wurde im ersten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen gewählt, findet ein zweiter*  
112 *Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im*  
113 *ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.*

114 *Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute*  
115 *Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.*

116 *Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide*  
117 *Kandidat\*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine\*n*  
118 *Kandidat\*in mehr Ja-Stimmen entfallen.*

119 *Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten*  
120 *Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die*  
121 *einfache Mehrheit erhält.||<<*

122 **Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen**  
123 **sind, sind die Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.**

124 **Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere**  
125 **Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange**  
126 **wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.**

## **Begründung**

2019 wurde die Besetzung der Bundesleitung dahingehend geändert, dass sie geschlechtergerecht zu besetzen ist. Seitdem ist die Zusammensetzung der Bundesleitung wie folgt:

- zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts
  
- eine Geistliche Bundesleitung

Das alte Wahlverfahren, was vorsah, eine männliche und eine weibliche „weltliche“ Bundesleitung unabhängig voneinander zu wählen, ist daher nicht mehr geeignet. 2021 trat erstmals seit der Satzungsänderung der Fall ein, dass beide weltlichen Stellen gleichzeitig zu besetzen waren und männliche, weibliche, diverse Personen dafür kandidieren konnten. Wahl- und Satzungsausschuss hatten damals ein Verfahren vorgelegt, wie die Wahl dafür ablaufen kann. Die Bundeskonferenz beschloss eine Abweichung von der Geschäftsordnung, um nach diesem Verfahren vorgehen zu können.

Um das Verfahren dauerhaft in unserer Geschäftsordnung zu verankern, liegt dieser Antrag vor. Wahl- und Satzungsausschuss haben das Verfahren von 2021 als Grundlage verwendet und mit kleinen Optimierungen sowie Anpassungen auf seitdem erfolgte Satzungs- / Geschäftsordnungsänderungen (z.B. die Anpassung des §14 Mehrheiten) eine mögliche Verschriftlichung für die Geschäftsordnung erarbeitet.

*Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.*

## **A10NEU Geschäftsordnungsänderungsantrag: Kleinere Änderungen der Geschäftsordnung**

Antragsteller\*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1 Die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz wird mit Ablauf der Konferenz wie folgt  
2 geändert:

#### **§8 Anträge**

4 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der  
5 Bundeskonferenz bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen  
6 vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzuleiten.

7 >>||Später eingehende||<<**Verspätete** Anträge können bis zum Beginn der Konferenz  
8 gestellt werden und >>||bedürfen||<<**benötigen** zur Aufnahme in die Tagesordnung  
9 >>||der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder  
10 der Bundeskonferenz||<<**die einfache Mehrheit.**

11 **Initiativanträge können während der Konferenz gestellt werden und benötigen zur**  
12 **Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.**

13 Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die  
14 Tagesordnung aufgenommen werden.

15 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

16 >>||Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie  
17 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden  
18 stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.<<

#### **§10 Beschlussfähigkeit**

20 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
21 mehr als die Hälfte der

22 **stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie** >>||die anwesenden  
*stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der*

23 *Bundeskonferenz und die stimmberechtigten männlichen Mitglieder der*  
24 *Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten*  
25 *Mitglieder ausmachen.||<<*

26 **mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/d)**  
27 **mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder**  
28 **ausmachen.**

29 Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit  
30 nicht ausdrücklich festgestellt  
31 wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die\*der Vorsitzende die  
32 Sitzung sofort zu unterbrechen, bis  
33 die\*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die  
34 Konferenz für beendet erklärt wird.

## 35 **§11 Beginn der Beratungen**

36 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des  
37 Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

38 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, <sup>>>||umgestellt||<<</sup>abgesetzt  
39 **sowie im Zeitplan umgestellt** werden.

## 40 **§12 Beratungen**

41 Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der  
42 Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der  
43 Bundeskonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel  
44 (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist  
45 möglich.

46 Berichte werden abschnittsweise beraten.

47 Antragsteller\*innen und Berichtersteller\*innen können außerhalb der Reihenfolge  
48 das Wort verlangen.

49 <sup>>>||Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von</sup>  
50 <sup>der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.||<<</sup>

51 Der\*die Vorsitzende kann **die Redezeit begrenzen und** Redner\*innen, die nicht zur  
52 Sache sprechen, das Wort entziehen.

53 <sup>>>||Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den</sup>  
54 <sup>Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.||<<</sup>

55 **§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

56 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt  
57 werden.

58 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge  
59 sind sofort zu behandeln.

60 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
61 Verhandlungen befassen;  
62 das sind:

63 1. Hinweis zur Geschäftsordnung

64 2. **Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung**

65 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

66 4. Antrag auf Schluss der Redeliste

67 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

68 6. **Antrag auf Änderung des Zeitplans**

69 7. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

70 8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

71 9. Antrag auf Nichtbefassung

72 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

73 11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

74 12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit

75 13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag

76 14. Antrag auf Vertagung der Konferenz

77 15. Antrag auf Schluss der Konferenz.

78 **16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung**

79 17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

80 18. Antrag auf geheime Abstimmung

81 19. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.

82 20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

83 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
84 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines\*einer Gegenredner\*in  
85 sofort abzustimmen.

86 Über Anträge gemäß >>||12 und 13||<< **14-16** muss immer abgestimmt werden. Zuvor  
87 muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die  
88 Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge  
89 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

90 Den Anträgen gemäß >>||14-17||<< **17-19** ist immer zu entsprechen.

91 >>||Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen  
92 Anträgen vor.||<<

93 **Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum**  
94 **Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem**  
95 **Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen**  
96 **Anträge werden nachrangig behandelt.**

97 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die  
98 Vorsitzende verbindlich.

99 >>||§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

100 *Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit*  
101 *Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.||<<*

102 >>||§24||<< **§23 Schlussbestimmung**

103 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die  
104 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>||2022||<< **2023** in Altenberg  
105 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.



## **Begründung**

Dem Satzungsausschuss sind mehrere kleinere notwendige Änderungen im Laufe des Jahres aufgefallen, die wir im Rahmen dieses Antrags gesammelt ändern möchten. Zudem werden alle Anträge zum Verlauf der Beratungen gesammelt in die GO-Anträge übernommen (Wunsch der letzten Buko, wurde bereits in die GO des Bura übernommen).

In der Diskussion im BSA kam auch die Frage auf, ob für Verspätete und Initiativanträge weiterhin unterschiedliche Mehrheiten zur Aufnahme in die Tagesordnung sinnvoll sind. Die Bundeskonferenz soll über diese Frage entscheiden.

Wir schlagen vor, die Änderung erst mit Ablauf der Konferenz vorzunehmen, um nicht während der Versammlung die Beratungsordnung (insb. die möglichen GO-Anträge und deren Nummerierung) zu ändern.

*Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.*